



Klienten-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

**Nr. 9 / September 2012
19. Jahrgang, Folge 234**

2. Stabilitätsgesetz

Keine Mitteilungspflicht gem. § 109b Abs. 2 Z 2 EStG für Vermittlungsleistungen, die Umlaufvermögen betreffen bei fehlendem Inlandsbezug

Informationen zum Kommunalsteuergesetz und der Kommunalsteuerprüfung



Inhalt

Seite

- 2 2. Stabilitätsgesetz – 2. StabG 2012
- 4 Keine Mitteilungspflicht gem. § 109b Abs. 2 Z 2 EStG für Vermittlungsleistungen, die Umlaufvermögen betreffen bei fehlendem Inlandsbezug
- 4 Informationen zum Kommunalsteuergesetz und der Kommunalsteuerprüfung

- 5 Wichtige Termine per 30. September 2012
- 5 Highlights aus dem Begutachtungsentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2012
- 6 Energieausweis neu ab 1. Dezember 2012
- 7 Aktuelle Verfahren beim VfGH
- 7 Vorschau auf die nächste Ausgabe

2. Stabilitätsgesetz – 2. StabG 2012

BGBI I 35/2012 vom 24.4.2012

Änderungen im Sozialversicherungs- und Arbeitsmarktrecht laut 6. Hauptstück 2. und 3. Abschnitt des insgesamt 84 Gesetze umfassenden „Konsolidierungspaketes“.

Sozialversicherung

Pensions- und Beitragsrecht

- Außertourliche Anhebung der **Höchstbeitragsgrundlagen** im Jahre 2013, zusätzlich zur normalen jährlichen Erhöhung um € 105 p. m. im GSVG und € 90 p. m. im ASVG. In beiden Fällen demnach um € 1.260 p. a.
- Fixierung der **Mindestbeitragsgrundlagen** in der PV für 2013 bis 2017 auf dem Niveau des Jahres 2012 von € 654,83 mit jährlicher Aufwertung.
- Anhebung der **Beitragssätze** in der PV:
 - GSVG: Ab 1.1.2013 auf 18,5 % (bisher 17,5 %)
 - BSVG: Ab 1.7.2012 auf 16 % (bisher 15,5 %), ab 1.7.2013 auf 16,5 % und ab 1.1.2015 auf 17 %.

Pensionskontoerstgutschrift zum 1.1.2014:

Dadurch entfällt ab diesem Datum die komplizierte Parallelrechnung (Verhältnisrechnung nach Alt- und Neurecht) für Männer und Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1955, die mindestens einen Versicherungsmonat vor Beginn des Pensionskontos ab 1.1.2005 erworben haben. Es ermöglicht eine bessere Übersicht hinsichtlich des Pensionsanspruches auf dem Pensionskonto, weil der aktuelle Pensionswert ersichtlich ist.

- Pensionsanpassung: 2013 reduziert sich der Erhöhungsprozentsatz um 1 %-Punkt und 2014 um 0,8 %-Punkte.

Pensionsarten

- **Alterspension:** Keine Änderung beim Antrittsalter für Männer 65/Frauen 60 Lj. Bei Frauen Erhöhung ab

1.1.2024 um 6 Monate p. a. Für nach dem 1.6.1968 geborene Frauen tritt das Regelpensionsalter von 65 Jahren demnach im Jahre 2033 in Kraft.

- **Frühpensionen:** Anhebung der Versicherungsdauer ab 2013 in jeweils 6 Monatsschritten und der Abschläge von bisher 0,35 % auf 0,425 % pro Monat.

Jahr	Korridorpension	Vorzeitige Alterspension	
	Versicherungsmonate	Versicherungsmonate	Beitragsmonate
2013	456	456	426
2014	462	462	432
2015	468	468	438
2016	474	474	444
2017	480	480	450

■ **Tätigkeitschutz:** Für die Invaliditäts-, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension erhöht sich das Alter stufenweise wie folgt:

- | | |
|--------------------------|---------|
| 2013 und 2014 vollendete | 58. Lj. |
| 2015 und 2016 vollendete | 59. Lj |
| ab 2017 vollendete | 60. Lj. |

■ **Altersteilzeit:** Ab 2013 längstens für 5 Jahre bis zur Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters möglich. Voraussetzungen für Blockzeitvereinbarungen: Beschäftigung einer zusätzlich zuvor arbeitslosen Person über der Geringfügigkeitsgrenze oder Ausbildung eines Lehrlings. Zur Vermeidung von Härten kann ab 2013 ein Übergangsgeld gezahlt werden, für unvorhersehbare Lücken zwischen Ende der Altersteilzeit und dem frühestmöglichen Pensionsantritt, falls vom Arbeitgeber eine Verlängerung der Altersteilzeit abgelehnt wird.



■ Arbeitsmarktrecht

- **Arbeitslosenversicherung:** Ab 2013 sind Personen ausgenommen, die bereits eine Alterspension erhalten oder darauf einen Anspruch haben, ausgenommen Korridorpension oder das 63. Lj.(bisher 60.) vollendet haben, aber nur jene, die nach dem 31.12.1952 geboren sind. Bestehende Ausnahmen bleiben aufrecht.
- **IESG- Zuschlag:** Das Alter für den Entfall wird ab 1.1.2013 für Personen, die nach dem 31.12.1952 geboren sind von 60 auf 63 angehoben.
- **Auflösungsabgabe:** Ab 2013 müssen Dienstgeber bei Ende eines arbeitslosenversicherungspflichtigen (freien) Dienstverhältnisses einen altersunabhängigen fixen Betrag idHv. **€ 110** (bei jährlicher Aufwertung) an die Gebietskrankenkasse zahlen. Die **Aufwertung** erfolgt erstmals **2013**, sodass der Betrag von € 110 (Wert 2012) in der Praxis nie zum tragen kommt. Die Abgabe ist verfahrensrechtlich nach dem Muster der Dienstgeberabgabe konzipiert, wie bei der mit 31.8.2009 ausgelaufenen früheren Malusregelung. War diese Regelung schon nicht gerade einfach, öffnet sich bei der Nachfolgeregelung aber nun ein wahrer „Kosmos“ von komplexen Ausnahmeregelungen, die in 9 Punkten etwa 20 Ausnahmen umfassen. Dazu folgende signifikante Beispiele:

- Beschäftigungsverhältnisse, die von vornherein mit maximal 6 Monaten befristet sind. Achtung auf Verbot von Kettenarbeitsverträgen, welches aber für freie DV nicht gilt! Auflösung während des Probemonats.
- Dienstnehmerkündigung, vorzeitiger Austritt aus gesundheitlichen Gründen, gerechtfertigte Entlassung.
- Bei Auflösung besteht Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension.
- Bei einvernehmlicher Auflösung wird das Regelpensionsalter vollendet oder es liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension vor.
- Bei verpflichtendem Ferial- oder Berufspraktikum.
- Auflösung eines Lehrverhältnisses.
- Wechsel innerhalb des Konzerns.

- Beendigung aufgrund der Insolvenz aber nicht bei Betriebsstilllegung
- Dienstverhältnis endet aufgrund des Todes des DN.

Änderungen im Aktiengesetz (2. Hauptstück im 2.StabG)

■ Vorstand

Im Corporate- Governance -Bericht börsennotierter oder kapitalorientierter Aktiengesellschaften sind die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitgliedes, zur Lage der Gesellschaft und den üblichen Vergütungen stehen und soll langfristige Anreize zur nachhaltigen Entwicklung setzen. Diese Grundsätze gelten auch für Ruhebezüge.

■ Aufsichtsrat

Wer in den letzten 2 Jahren im Vorstand war, darf nicht in den Aufsichtsrat, es sei denn, er wird mit mehr als 25 % des stimmberechtigten Kapitals gewählt. Aber auch in diesem Fall darf nur ein ehemaliges Vorstandsmitglied, bei dem die Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist, dem Aufsichtsrat angehören. Ein ehemaliges Vorstandsmitglied ist aber in diesem Fall jedenfalls vom Vorsitz ausgeschlossen.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist auf die fachliche und persönliche Qualifikation im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld, hinsichtlich der Zusammensetzung auf die Altersstruktur und Berücksichtigung beider Geschlechter sowie bei börsennotierten Gesellschaften auf die Internationalität zu achten. Ferner ist darauf zu achten, dass niemand der rechtskräftig wegen gerichtlich strafbarer Handlungen verurteilt worden ist, in den Aufsichtsrat gewählt wird.

■ Inkrafttreten

Das Gesetz trat am 1.7.2012 in Kraft und ist auf Vergütungen und Wahl in den Aufsichtsrat ab 1. 9.2012 anzuwenden. Die Angaben im Corporate- Governance- Bericht zu den Vorstandsbezügen und den Vergütungen sind auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 begonnen haben, anzuwenden.

Keine Mitteilungspflicht gem. § 109b Abs. 2 Z 2 EStG für Vermittlungsleistungen, die Umlaufvermögen betreffen bei fehlendem Inlandsbezug

Info GZ BMF-010203/0134-VI/6/2012 v. 28.03.2012

Laut Gesetz unterliegen Unternehmen bei Auslandszahlungen der Mitteilungspflicht für **Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen. Zentrales Kriterium ist der „Inlandsbezug“ mit der Zielsetzung, die korrekte steuerliche Erfassung der Leistungsvergütung beim Empfänger sicherzustellen. Dies setzt die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht des Empfängers voraus. Laut BMF ist der Passus „Vermittlungsleistungen, die sich auf das Inland beziehen“ so auszulegen, dass keine Mitteilungspflicht

besteht, wenn sich die Vermittlungsleistung nur auf inländisches Umlaufvermögen bezieht. Wird daher ein solches exportiert und bedient sich der Exporteur dazu der Hilfe von Geschäftsvermittlern, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, besteht diesbezüglich keine Mitteilungspflicht.

Anmerkung: Bei Auslandszahlungen für **Selbständige Arbeit**, die im Inland ausgeübt wird und für **kaufmännische oder technische Beratung**, ändert sich nichts.

Informationen zum Kommunalsteuergesetz und der Kommunalsteuerprüfung

BMF- 010222/0260-VI/7/2011 v. 28.12.2011

BMF- 010222/0227-VI/7/2011 v. 10.11.2011

KommStG 1993

Der Gemeindebund, der Städtebund und das BMF geben in dieser Information auf 124 Seiten ihre Rechtsansicht, basierend auf der Rechtsprechung und dem Gesetz, zu folgenden Inhalten wieder: Steuergegenstand, Dienstnehmereigenschaft, Definition der Unternehmereigenschaft und Betriebsstätte, Bemessungsgrundlagen, Steuerschuldner und Haftung, erhebungsberechtigte Gemeinde, Befreiungen, Steuersatz sowie Freibetrag und Freigrenze, Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage, Zuständigkeiten der Gemeinde bzw. des Finanzamtes, Prüfungen, Strafbestimmungen und Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen und Betriebsstätten.

Kommunalsteuerprüfung

Laut Rechtsansicht des BMF obliegt die Prüfung gem. § 14 KommStG dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger. Die Prüfer sind aber als Organ der betreffenden Gemeinde tätig. Dabei bleibt jedoch das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gem. der Landesabgabenordnung unberührt.



Wichtige Termine per 30. September 2012

- Antrag auf Erstattung von Vorsteuern in den ausländischen Unionstaaten beim inländischen Finanzamt zwingend über FinanzOnline und somit in Papierform als „Nicht-Antrag“ wirkungslos
- Einreichung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften zum 31. Dezember 2011 beim Firmenbuch. Bei nicht rechtzeitiger Einreichung oder rechtzeitiger aber nicht in elektronischer Form (Umsätze über € 70.000) drohen empfindliche Zwangsstrafen.
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen Einkommen- und Körperschaftsteuer für 2012
- Anmeldung für Umgründung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011
- Erklärung zur Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2011

Highlights aus dem Begutachtungsentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2012

Die parlamentarische Behandlung ist für Oktober vorgesehen.

■ EU-Amtshilfegesetz

Die Richtlinie 2011/16/EU im Bereich der direkten Steuern und Steuern auf Versicherungsprämien wird umgesetzt. Der Informationsaustausch wird verbessert und das Zustellungsverfahren vereinfacht. Es erfolgt die Erweiterung auf Landes- und Gemeindeabgaben sowie Bankauskünfte und ab 1.1.2014 die Schaffung eines automatischen Informationsaustausches.

Steuersatz bei Veräußerung in Form einer Rente. Die Veräußerung eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft ist steuerlich eine Veräußerung des anteiligen Vermögens.

- **Sonderausgaben** zur Wohnraumbeschaffung eingeschränkt auf EU-Raum oder EWR-Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

■ Einkommensteuergesetz

- **Bilanzberichtigung:** Der Fehler ist gem. § 4 Abs. 2 bis zur „Wurzel“ zu berichtigen und im ersten nicht verjährtem Veranlagungszeitraum durch Zu- und Abschläge zu korrigieren. Gilt auch für E/A Rechner und Einkünfte aus V&V.
- **Spendenabzug:** Der Höchstbetrag soll auf das laufende Jahr bezogen werden. Spenderbestätigung auf Verlangen eines Spenders. Behindertensport und Denkmalschutz kommen dazu.
- **Unterhaltsabsetzbetrag** nur für Kinder im EU-Raum und EWR-Staat oder der Schweiz. Für Kinder in Drittstaaten kann nur die Hälfte der tatsächlichen Unterhaltskosten als a.g. Belastung berücksichtigt werden.
- **Begünstigte Auslandstätigkeit** nur, wenn während des gesamten Monats eine erhöhte Sicherheitsgefährdung (Reisewarnung) vorliegt.
- **Grundstücksbesteuerung:** höchst diffizile Anpassungen bei der Gewinnermittlung (in 2 Schritten) und Neuregelung der Einlagenbewertung von „Altvermögen“ bei Veräußerung, die auch im außerbetrieblichen Bereich gelten. Kein besonderer

■ Körperschaftsteuergesetz

Abzugsverbot für Grunderwerbsteuer und Nebenkosten bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen.

■ Umgründungssteuergesetz

- Ausschüttungsfiktion gem. § 3 Abs. 1 Z 3 bei Importverschmelzungen wird auf **Schwesterverschmelzungen** erweitert.
- Ausschüttungsfiktion gem. § 9 Abs. 6 für **Rechtsnachfolger**: Der bisher nahezu unverständliche „Monsterabsatz“ wird vereinfacht, indem als Gewinnkapital der Unterschiedsbetrag zwischen Umwandlungskapital und Evidenzkonto (vorhandene Einlagen gem. § 4 Abs. 12 EStG) definiert wird. Mit Wirkung ab der Anmeldung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses nach dem 31.10.2012 ins Firmenbuch.

Umsatzsteuergesetz

- **Vorsteuerabzug nach Ist-System** für Unternehmen, die ihre Umsätze (bis € 2 Mio.) nach vereinbarten Entgelten besteuern. Gilt nicht für Versorgungsunternehmen.
- **Normalwert** als Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens, ausgenommen unentgeltliche. Mangels vergleichbarer Leistung zum Verkaufspreis treten die Selbstkosten.
- **Leistungsart:** Bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln an **Nichtunternehmer** ist es der Empfänger ort. Bei Sportbooten der Verbraucherort.
- **Rechnungsausstellung:** Der bestehenden Verpflichtung ist im Reverse Charge bis spätestens am 15. des auf die Leistung folgenden Monats nachzukommen. Die Anforderungen an die **elektronische Rechnung** werden deutlich reduziert und der Papierrechnung gleich gestellt. Sie kann in **jedem Format** ausgestellt und empfangen werden, wenn der Empfänger zustimmt, Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit gewährleistet sind. Eine Signatur ist nicht mehr erforderlich. Als neues Rechnungsmerkmal ist der Ausweis des Steuerbetrages bei einer Rechnung in fremder Währung in Euro erforderlich.
- **Steuersätze:** Heilmasseure sind steuerbefreit; nicht aber medizinische oder gewerbliche Masseure. Der ermäßigte Steuersatz entfällt bei Tabak, Daunen und Rohholz,

Bundesabgabenordnung

- **Ausfallhaftung** für faktische Geschäftsführung mit Einfluss auf die abgabenrechtliche Pflichterfüllung.
- **Verpflichtende elektronische Zustellung** nunmehr auch ohne Zustimmung des Empfängers.

Finanzstrafgesetz

- **Abgabe der USt-Erklärung** mit Restschuld bedarf bei Selbstanzeige keiner Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu den einzelnen Voranmeldungszeiträumen.
- Anpassung von Strafdrohungen und Schließung von Strafbareitslücken, wie die Verletzung der **zollamtlichen Meldepflicht im Bargeldverkehr**. Bei Vorsatz bis € 100.000, bei Fahrlässigkeit bis € 10.000. Bei Aus- und Einreise innerhalb der Union ist bei der Mitfuhr von Barmitteln in fremder Währung ab einem Wert von **€ 10.000** bei der Zollbehörde nachzufragen, ob der Betrag anzumelden ist. Bei Überschreiten der Unionsgrenze (Schweiz) besteht die Verpflichtung mittels entsprechendem Anmeldevordruck ab € 10.000 jede Art von Barmitteln (Banknoten, Münzen, Schecks und Wertpapiere etc.) anzumelden.

Sonstige Maßnahmen:

Elektro-Hybridfahrzeuge werden begünstigt: Die motorbezogene Versicherungssteuer und die KFZ-Steuer bis 3,5 Tonnen werden halbiert und der Bonus für die NoVA bis 31.12.2014 verlängert.

Die **Flugticketabgabe** soll gesenkt werden.

Energieausweis neu ab 1. Dezember 2012

BGBI I 27/2012 v. 20.4.2012 (EAVG 2012)

Drastische Verschärfungen bringt die Novelle zum seit 1.1.2009 bestehenden Energieausweis- Vorlagegesetz durch die Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU für die Immobilienpraxis. Aus dem von Fachleuten ausgestellten quasi „Typenschein für Gebäude“ muss nun dessen Gesamtenergieeffizienzfaktor zu entnehmen sein.

Betroffene Geschäftsfälle ab 1.12.2012

Sowohl Verkäufer oder Vermieter/Verpächter als auch beauftragte Immobilienmakler sind neuestens verpflichtet, für die in einem Print- oder elektronischen Medium angebotenen Gebäude/Nutzungsobjekte in der Anzeige – wie schon bisher – den Heizwärmebedarf und nunmehr neu den Gesamtenergieeffizienzfaktor (Relation des aktuellen Endenergiebedarfs im Verhältnis zum Endenergiebedarf 2007) anzugeben. Der Makler ist von der Haftung nur dann befreit, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht aufgeklärt hat, dieser seiner Verpflichtung aber nicht nachgekommen ist. Eine entsprechende schriftliche Absicherung ist daher erforderlich.

Vorlage und Aushändigungspflicht

Der Energieausweis ist dem Vertragspartner vorzulegen, wobei

während der Vertragsverhandlungen ein „Zeigen“ genügt. Bei Vertragsabschluss muss er innerhalb von 14 Tagen ausgehändigt werden. Geschieht das nicht, besteht der Anspruch auf eine gerichtliche Durchsetzung oder Selbstbeschaffung gegen Kostenersatz. Bei einem Einfamilienhaus kann die Vorlageverpflichtung auch durch einen Ausweis für ein vergleichbares Gebäude erfüllt werden.

Ausnahmen von der Anzeige, Vorlage und Aushändigungspflicht

Diese sind nunmehr in einem einheitlichen Ausnahmekatalog festgelegt für Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, für Abbruchobjekte, für Gebäude mit weniger als 50 m² Gesamtnutzfläche, für religiöse Gebäude, provisorisch errichtete Objekte mit höchstens 2 Jahren Nutzungsdauer, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude sowie Ferienimmobilien, die nur für einen begrenzten Zeitraum benutzt werden und deren Energiebedarf unter einem Viertel bei ganzjähriger Nutzung liegt.

■ Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen die o.a. zwingenden Rechtsbestimmungen ist mit einer Verwaltungsstrafe von bis € 1.450 bedroht.

■ Energieausweis

Es handelt sich um ein Gutachten von einem befugten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes, das nicht älter als 10 Jahre sein darf und das konkrete Nutzungsobjekt oder das Gesamtgebäude betrifft. Bisherige Energieausweise behalten ihre Wirksamkeit – auch über den 1.12.2012 hinaus – bis zum Ablauf ihrer 10 jährigen Gültigkeitsdauer. Die bestätigten Energiekennzahlen stellen einen bedeutenden Bestandteil des Kauf- oder Mietvertrages dar, auf deren Richtigkeit der Vertragspartner vertrauen kann und für deren Richtigkeit auch ein direkter Anspruch gegen den Ausweisersteller besteht.

■ Schlussbemerkung

Wer einen Verkauf oder eine Vermietung/ Verpachtung plant, sollte - wenn möglich - noch rechtzeitig vor dem 1.12.2012 den Vertrag abschließen oder die Einholung des Energieausweises ehestens in Angriff nehmen, um drohende Verzögerungen möglichst zu vermeiden.



Aktuelle Verfahren beim VfGH

■ Das Musterverfahren gegen die Abschaffung der Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe ist nunmehr beim VfGH Zl. B 321/12-2 anhängig. Gegen einen abweichenenden Bescheid sollte Berufung erhoben werden, um im Erfolgsfall rückwirkend ab Februar 2011 die Energieabgabenvergütung zu erhalten.

■ Der VfGH Zl. B 35/12-10 13.6.2012 hat von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren über § 6 GrEStG eingeleitet, weil er Bedenken hat, ob die Anknüpfung an die niedrigen Einheitswerte gegenüber dem Wert der Gegenleistung geeignet ist, die unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 mit Wirkung ab 1.1.2013
- Kassenrichtlinie (KRL) 2012
- Betriebliche Altersvorsorge im Lichte der Pensionsreform ab 1.1.2013
- Scheindienstverhältnis versus Formalversicherung



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medienhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.